

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 19.10.2011

Erfahrungen mit dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz

Am 01.02.2011 trat das Niedersächsische Versammlungsgesetz in Kraft. Es hat Änderungen im Vergleich zum Bundesversammlungsgesetz gegeben, die sich - nach der Gesetzesbegründung - an der Rechtsprechung des BVerfG orientieren. Das Gesetz hat Einschränkungen für Versammlungsteilnehmer und -veranstalter und mehr Rechte für die Versammlungsbehörde normiert. An die neuen gesetzlichen Regelungen müssen und mussten sich die Betroffenen und zuständigen Stellen erst gewöhnen. Von Interesse sind daher die ersten Erfahrungen mit dem neuen Versammlungsrecht in Niedersachsen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, welche positiven oder negativen Erfahrungen die Versammlungsbehörden mit dem neuen Gesetz gemacht haben?
2. Welche Kritik an dem NVersG ist der Landesregierung von den Versammlungsbehörden, der Polizei, Veranstaltern, Leitern und Leiterinnen oder Versammlungsteilnehmern bekannt?
3. Wie viele Versammlungen mit über 250 Personen hat es seit dem 01.02.2011 unter Anwendung des NVersG gegeben,
 - mit welche rechtlichen Schwierigkeiten,
 - mit welchen Streitpunkte zwischen den Beteiligten,
 - mit wie vielen und welchen Beschwerden von Veranstaltern, Leiterinnen und Leitern und
 - gegebenenfalls welchen gerichtliche Auseinandersetzungen?
4. Sieht die Landesregierung einen Novellierungsbedarf im Lichte der Entscheidung des BVerfG aus dem Februar 2011 zur Versammlungsfreiheit in geschlossenen Räumen wie z. B. Flughäfen etc.?
5. In wie vielen Fällen hat es seit Inkrafttreten des NVersG Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen der Nichtanmeldung von kleinen Versammlungen gegeben und mit welchem Ergebnis?
6. In wie vielen Fällen hat es eine im Interesse der Versammelnden liegende Ermessensentscheidung der Befreiung von dem Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot des § 9 Abs. 1 und 2 VersG durch die zuständigen Behörden gegeben, weil dadurch im Sinne des Absatzes 3 die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht unmittelbar gefährdet wird?
7. In wie vielen Fällen hat es geahndete Verstöße gegen das Militanz- und Uniformverbot des § 3 Abs. 3 NVersG gegeben und mit welchen Folgen?
8. In wie vielen und welchen Fällen (gegen Einzelpersonen bzw. als Allgemeinverfügung) wurde im Sinne des § 10 NVersG präventiv-polizeilich gegen Versammlungsteilnehmer vorgegangen bei nicht strafbaren Störungen oder vor Begehung (möglicher) strafbarer Verstöße gegen das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot und mit welchen Maßnahmen?
9. In wie vielen Fällen (bitte genaue Beschreibung) wurden welche Maßnahmen im Sinne des § 14 NVersG gegen Versammlungen in geschlossenen Räumen eingeleitet bzw. geprüft, weil sie gegen das Friedlichkeitsverbot verstoßen oder verstoßen könnten?

10. Wurden seit Inkrafttreten der §§ 12, 17 NVersG zu Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen bei Versammlungen Verfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit entsprechender Maßnahmen eingeleitet und, wenn ja, wie viele und mit welchem Ergebnis?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.10.2011 - II/72 - 1143)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 22.4-12205/30 -

Hannover, den 20.12.2011

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz (NVersG) ist am 01.02.2011 in Kraft getreten. Die Landesregierung ist bestrebt, in Erfahrung zu bringen, wie sich die Regelungen des NVersG in der praktischen Anwendung bewähren. Insbesondere ist von Interesse, ob das gesetzgeberische Ziel, ein Gesetz zu schaffen, das anwenderfreundlich ist und für die Gesetzesadressaten - Veranstalterinnen und Veranstalter, Sammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, Sammlungsbehörden, Polizei - weitestgehende Rechtssicherheit vermittelt, erreicht worden ist. Aus diesem Grund ist eine Evaluation des NVersG vorgesehen. Für die Bewertung der neuen Regelungen ist indes der Zeitraum von wenigen Monaten nicht hinreichend, um zu abschließenden und belastbaren Aussagen zu gelangen; zweckmäßig erscheint insoweit ein Evaluationszeitraum von mindestens einem Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes. Dementsprechend beabsichtigt die Landesregierung, die Evaluation des NVersG im kommenden Jahr durchzuführen.

Für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage sind Versammlungen im Zeitraum vom 01.02.2011 bis zur Berichtsanhörung bei den Polizeidirektionen als obere Sammlungsbehörden am 27.10.2011 berücksichtigt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nach Einschätzung der Landesregierung ist der Zeitraum seit Inkrafttreten des NVersG noch nicht hinreichend groß, um die bisherigen Erfahrungen belastbar bewerten zu können. Dem Erfahrungsaustausch und der Bewertung der neuen Regelungen wird die für das kommende Jahr geplante Evaluation dienen. Soweit aus dem allgemeinen Dienstbetrieb erste Rückmeldungen der Sammlungsbehörden der Landesregierung bekannt geworden sind, waren diese durchweg positiv.

Zu 2:

Im Rahmen eines permanenten Dialogs werden mit den Betroffenen Fragen u. a. zur Auslegung der Vorschriften erörtert. Eine abschließende Bewertung bleibt der für das nächste Jahr vorgesehenen Evaluation vorbehalten.

Zu 3:

Seit dem Inkrafttreten des NVersG sind landesweit 185 Sammlungen mit über 250 teilnehmenden Personen durchgeführt worden. In keinem Fall haben die neuen Regelungen des NVersG zu besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten geführt. Soweit in wenigen Einzelfällen rechtliche Schwierigkeiten, Streitpunkte, Beschwerden und gerichtliche Auseinandersetzungen aufgetreten sind, beruhen diese nicht auf den Neuerungen des NVersG.

Rechtliche Schwierigkeiten:

In der Stadt Hildesheim wurde bei einer im Sommer als „Streetparade“ angemeldeten Sammlungen die Abgrenzung zwischen Sammlungen und „Spaßparty“ als rechtlich schwierig angesehen. Letztendlich wurde die Veranstaltung als Sammlungen eingestuft.

Streitpunkte:

Bei zwei Versammlungen in Hannover gab es Unstimmigkeiten zwischen den Veranstaltern und der Versammlungsbehörde über eine Absperrung der Opernhautstreppe. Bei einer Versammlung war darüber hinaus auch die erforderliche Anzahl der Ordner strittig.

Im Bereich der PD Lüneburg bestand in einem Fall Dissens über eine Verlegung des Ortes der Versammlung. Der Klageweg wurde durch den Anzeigenden jedoch letztlich nicht beschritten.

Beschwerden:

In einem Fall äußerte ein Versammlungsleiter im Vorfeld zu einer größeren Versammlung seinen Unmut darüber, dass er nur schleppend und spät Informationen darüber erhalten habe, welche Plätze auf der von ihm gewünschten Route schon anderweitig belegt waren.

Gerichtliche Auseinandersetzungen:

Bei Versammlungen mit mehr als 250 teilnehmenden Personen sind bislang in drei Fällen gerichtliche Auseinandersetzungen zu führen gewesen.

Ein Eilverfahren vor dem VG Hannover stand im Zusammenhang mit dem befriedeten Bezirk um den Niedersächsischen Landtag. Die Versammlung war zwar im Einvernehmen mit dem Landtag im befriedeten Bezirk zugelassen worden, jedoch mit einer örtlichen Einschränkung, die von der Versammlungsbehörde als Auflage gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 NVersG verfügt wurde. Gegen diese Auflage hatte der Veranstalter erfolgreich um einstweiligen Rechtsschutz ersucht.

Des Weiteren war das Verbot des sogenannten Tages der Deutschen Zukunft Gegenstand von Gerichtsverfahren. Die Versammlung (mit Aufzug) wurde zunächst seitens der Stadt Braunschweig verboten. Das Verbot wurde im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes vom VG Braunschweig bestätigt, jedoch in weiterer Instanz vom OVG Lüneburg aufgehoben und die Versammlung als stationäre Kundgebung bestätigt. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

Schließlich hat sich der Veranstalter des sogenannten Trauermarsches in Bad Nenndorf erfolglos gerichtlich gegen die Anordnung von beschränkenden Verfügungen im Hinblick auf zeitliche Begrenzung sowie auf Einhaltung von Lautstärkevorgaben gewandt.

Zu 4:

Für die Beantwortung wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf das Urteil des BVerfG vom 22.02.2011 (1 BvR 699/06) bezieht, das sich anlässlich einer Versammlung in der Abflughalle des Frankfurter Flughafens mit der Reichweite der Versammlungsfreiheit auseinandergesetzt hat. In dem Urteil stellt das BVerfG zum einen klar, dass die unmittelbare Grundrechtsbindung auch gemischtwirtschaftliche Unternehmen trifft, wenn diese von der öffentlichen Hand beherrscht werden. Zum anderen hat das BVerfG die Abgrenzung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und Versammlungen in geschlossenen Räumen präzisiert: Versammlungen an Orten allgemeinen kommunikativen Verkehrs sind Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Artikel 8 Abs. 2 Grundgesetz; dies gilt unabhängig davon, ob die der Allgemeinheit geöffneten Orte als solche in der freien Natur oder in geschlossenen Gebäuden liegen.

Bedeutung kann das Urteil des BVerfG in Niedersachsen insbesondere für das Flughafengelände in Hannover-Langenhagen sowie für Bahnhofsvorplätze erlangen.

Ein Novellierungsbedarf für das NVersG besteht aufgrund der Entscheidung des BVerfG nicht.

Zu 5:

Für die Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass es sich bei kleinen Versammlungen um solche handelt, bei denen nicht mehr als 20 Personen teilgenommen haben.

Insgesamt wurden 32 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, die zu den folgenden Ergebnissen führten:

- eingestellte Verfahren: 19,
- laufende Verfahren: 9,
- bestandskräftige Bußgeldbescheide: 4.

Zu 6:

Bislang ist ein Fall bekannt geworden. Im Rahmen einer Motorrad demonstration im Landkreis Hameln-Pyrmont hat es eine Befreiung von dem Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot des § 9 NVersG gegeben.

Zu 7:

Bislang hat es in keinem Fall geahndete Verstöße gegen das Militanz- und Uniformverbot des § 3 Abs. 3 NVersG gegeben.

Zu 8:

Im Vorfeld der Demonstration gegen eine Kundgebung der NPD am 11.06.2011 in Northeim wurden in einer Kontrollstelle von zwei anreisenden Versammlungsteilnehmern zwei Vermummungsgegenstände (Schlauchschilds) sichergestellt.

Im Vorfeld der versammlungsrechtlichen Aktionen am 06.08.2011 in Bad Nenndorf erfolgten 60 präventiv-polizeiliche Sicherstellungen im Hinblick auf mögliche Vermummungen im Zusammenhang mit der Demonstration gegen den sogenannten Trauermarsch. Darüber hinaus wurden im Verlauf dieser Gegendemonstration vier Maskierungsgegenstände, ein Motorradhelm, eine Schlagschutzweste und zwei Teleskopschlagstöcke nach § 10 NVersG sichergestellt.

Im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung der GRÜNEN am 03.09.2011 in Hannover kam es zu erheblichen Störungen der Ordnung der Versammlung durch einen betrunkenen Versammlungsteilnehmer. Diese Person wurde aus der Versammlung ausgeschlossen, die Identität festgestellt und ein Platzverweis ausgesprochen. Ein entsprechender Vorfall, der die gleichen Maßnahmen zur Folge hatte, ereignete sich im Verlauf einer Wahlkampfveranstaltung der LINKEN am 09.09.2011 in Hannover.

Zu 9:

Seit dem 01.02.2011 gab es keinen Fall, bei dem Maßnahmen im Sinne des § 14 NVersG gegen Versammlungen in geschlossenen Räumen eingeleitet bzw. geprüft wurden, weil sie gegen das Friedlichkeitsverbot verstoßen haben oder hätten verstoßen können.

Zu 10:

Es wurden bislang keine entsprechenden Verfahren eingeleitet.

Uwe Schünemann